

4549

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung
des abgeänderten § 18 der Staatsverfassung des Kantons
Basel-Landschaft.

(Vom 5. Mai 1944.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 12. März 1944 haben die stimmberechtigten Bürger des Kantons Basel-Landschaft mit 6320 Ja gegen 1679 Nein dem Landratsbeschluss vom 31. Januar 1944 betreffend die Einführung des fakultativen Finanzreferendums zugestimmt, wodurch § 18 der Staatsverfassung eine Ergänzung erfährt. Mit Schreiben vom 14. April 1944 suchte der Regierungsrat für diese Verfassungsänderung im Sinne des Art. 6 der Bundesverfassung die eidgenössische Gewährleistung nach.

Die bisherigen Bestimmungen und die neue lauten wie folgt:

Bisheriger Text:

§ 18.

Dem Landrate werden folgende Obliegenheiten und Befugnisse übertragen:

.....

Ziff. 10. der Entscheid über eine neue einmalige Gesamtausgabe für denselben Gegenstand bis auf den Betrag von Fr. 100 000, sowie über jährliche wiederkehrende einzelne Ausgabeposten bis auf den Betrag von Fr. 10 000, soweit darüber nicht verfassungs- oder gesetzmässige Bestimmungen bestehen.

Neuer Text:

§ 18.

Unverändert.

Abs. 1 unverändert.

Lautet der Entscheid des Landrates auf höhere Beträge als die in

der vorstehenden Bestimmung genannten, so ist er der Volksabstimmung zu unterbreiten, sofern 1500 Stimmberechtigte innert einer Frist von sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt ein entsprechendes Begehren stellen.

Die Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892 sieht in ihren §§ 48 und 49 für die Änderung von Bestimmungen der Verfassung zwei Volksabstimmungen vor. In der vorliegenden Frage fand die erste Abstimmung am 12. Dezember 1943 statt und ergab die Annahme der vom Landrat ausgegangenen Initiative. Mit Beschluss vom 31. Januar 1944 stellte der Landrat den endgültigen neuen Verfassungstext fest, dem, wie eingangs erwähnt, in der Volksabstimmung vom 12. März 1944 zugestimmt wurde. Nachdem gegen die Durchführung der Volksabstimmung keine Einsprachen erfolgten, hat der Landrat am 23. März 1944 die Volksabstimmung erwahrt.

Zum Verständnis der Bedeutung der Revision ist auch § 11 der Staatsverfassung heranzuziehen, der bestimmt, dass alle Gesetze sowie die allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Verträge, soweit sie über die in Verfassung und Gesetzen den Behörden ausdrücklich eingeräumten Kompetenzen hinausgehen, der Volksabstimmung unterliegen. Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Finanzbeschlüsse aus § 18, Ziff. 10, der Verfassung, dass solche Beschlüsse des Landrates, falls sie die daselbst genannten Beträge überstiegen, bisher ebenfalls dem Volk unterbreitet werden mussten. Die bisherige Verfassung sah demnach das obligatorische Referendum sowohl für die Gesetze wie für die genannten Finanzbeschlüsse vor. Die Partialrevision, die zur gegenwärtigen Vorlage führte, setzte sich zum Ziel, in beiden Beziehungen das obligatorische Referendum durch das fakultative zu ersetzen. In der ersten grundlegenden Volksabstimmung wurde dieser Vorschlag hinsichtlich der Gesetze verworfen, hinsichtlich der Finanzbeschlüsse aber angenommen, so dass der zweiten Volksabstimmung noch der Entscheid über den zur Ergänzung des § 18, Ziff. 10, vorgeschlagenen Text verblieb. Er fiel gemäss dem Antrag des Landrates in dem Sinne aus, dass Beschlüsse des letztern über eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 100 000 oder eine wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 10 000 nur noch dann der Volksabstimmung zu unterbreiten sind, wenn dies von mindestens 1500 Stimmberechtigten verlangt wird. In diesem Sinne hat die Partialrevision der Verfassung das obligatorische Finanzreferendum durch das fakultative ersetzt (während es beim obligatorischen Gesetzesreferendum bleibt).

Die staatsrechtliche Institution des Finanzreferendums, wonach die von der zuständigen Behörde gefassten Beschlüsse über bestimmt umschriebene Ausgaben dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen, besteht in fast allen Kantonen (vgl. H. Escher, Das Finanzreferendum in den schweizerischen Kantonen, Aarau 1948, insbesondere S. 17 ff.). Diese Ein-

richtung zu schaffen, sei es in der obligatorischen oder in der fakultativen Form, fällt in die Kompetenz der Kantone, und es ist klar, dass weder die Einföhrung der Institution noch der Übergang von der einen zur andern Form das Bundesrecht verletzen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, der neuen Bestimmung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Mai 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Pilet-Golaz.

Der Vizekanzler:

Ch. Oser.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des abgeänderten § 18 der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. Mai 1944,
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts den Vorschriften
der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1.

Der in der Volksabstimmung vom 12. März 1944 angenommenen Änderung des § 18 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

5106



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des
abgeänderten § 18 der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft. (Vom 5. Mai 1944.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4549
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.05.1944
Date	
Data	
Seite	366-369
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 072

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.